



Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnements-
preis 1 Mark für 1 Exemplar,
jedes weitere bis zu 5 Exempl.
direkt unter einer Adresse be-
zogen 75 Pf. — 45 Kr. Postkarte.
Währung.

Expedition: S. Alte Jacobstr. 64.
bei J. V. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Speditionen neh-
men Bestellungen an.

„Immer strebe zum Ganzen! Und launst Du selber kein Ganzes Werden, als dienendes Glied schließt an ein Ganzes Dich an!“

Insertionsgebühr für die ge-
wöhnliche Zeile 20 Pf. — 12 Kr.
Dekret. Währ. — Arbeitsmarkt
15 Pf. — 9 Kr. Dekret. Währ.
für Zustellung v. Offerten unter
Schiff durch die Redaktion resp
Expedition werden 25 Pf.
15 Kr. Dekret. Währ. als Ver-
gütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz,
N.W. Eichstrasse 48.

vom

General-Rath.

Nr. 19.

Berlin, den 9. Mai 1884.

Erster Jahrgang.

Amtlicher Theil des Generalraths.

Zur Sitzung!

Mit Bezug auf die an der Spize voriger Nummer bestdi-
liche Notiz „Zur Generalversammlung“ ist zu ertragen,
dass die Wahlvorsitzvereine das Gesamtresultat der
Wahl in ihrer Wahlgruppe nicht, wie ursprünglich angegeben,
bis zum 10., sondern bis zum 17. Mai an den Generalrat
bezw. Vorstand zu Händen des Hauptrichters mitzutheilen
haben. Bis zum 10. Mai haben jedoch die Ortsvereine bezw.
örtl. Verwaltungsstellen das Wahlresultat ihrerseits dem
Wahlvorsitzverein bekannt zu geben. (Siehe Nr. 6 Abs. 2
des Wahlreglements in Nr. 14 d. Bl.)

Weiter unten folgt ein Schema für die Mandate der Dele-
girten.

Georg Lenz, Hauptrichter.

Die Arbeitsstatistik

setzt noch immer von den Ortsvereinen: Dresden-Alstadt,
Frankfurt, Gotha, Großbreitenbach, Roppenhagen und
Menhausen. Die genannten Vereine werden nochmals um um-
gehende Einsendung ersucht.

Georg Lenz, Hauptrichter.

68. ord. Generalratsitzung vom 19. April 1884.

Tagesordnung: 1) Büchsen, 2) Kassenbericht pro März, 3) Fest-
stellungen, die Generalversammlung betreffend.

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden Hrn. Lenz I. um 9 Uhr Abends
eröffnet. Anwesend sind bis auf Hrn. Lenz III. welcher krank ist, alle Mit-
glieder, sowie von den Generalrevisor Herr Fettke. Rauh fürt die Her-
ren Münchow und Lüde, vereist Herr Döllmann. Nach Genehmigung des
Protokolls der 67. Sitzung wird in die Tagesordnung eingetreten.

Punkt 1. Mitglied Krebs-Budau theilt mit, dass, wie er erfahren,
die verklagte Hamburg-Magdeburgische Dampfschiffahrtsgesellschaft gegen
das sie verurteilende Erkenntnis des Oberlandesgerichtes in Naumburg beim
Reichsgericht Revision eingelegt habe bezw. einzulegen beabsichtige. Der Ge-
neralrat nimmt davon Kenntnis. Vom Rechtsanwalt Gerth ist eine bezüg-
liche Mittheilung noch nicht eingegangen. Durch die Genossen vom O.B.
der Bedarbeiter Dresden, die Herren Rimpfer, Siebenmann pp.,
welche, wie bekannt sein dürfte, bereits unsern O.B. Dresden-Alstadt weit-
möglichst unterstützt haben, ist in Potschapfel bei Dresden auf der
Fabrik von C. Thiemie basellst die Bildung eines Ortsvereins ermöglicht
worden. Dies war mit besondren Schwierigkeiten verbündet, da der betr.

Prinzipal alles Mögliche zur Hintertreibung des Vereins versucht hat. So
hat der Adressat einer Sendung von Material über untersache, trotzdem
diese Sendung vom Hauptrichter an die Privataudette des Betreffenden
gerichtet war, wohl den begleitenden Brief, nicht aber das Material selbst
erhalten, da die Sendung jedenfalls vom Briefträger unberechtigter Weise
auf der Fabrik abgegeben worden war. Ferner ist einem dort in Arbeit
sichrenden Genossen vom Prinzipal eine Sendung von Material, die durch
Hrn. Rimpfer geschah, auf dem Komptoir vorerthalten worden mit der
Weisung, wenn er die Sachen in Empfang nehmen wolle, müsse er die Ar-
beit verlassen. Auf die diesbezügliche Anfrage des Hrn. Rimpfer hat der
Hauptrichter die nötigen Rathschläge über die demgegenüber einzuschla-
genden Schritte ertheilt. Der Hauptrichter selbst wird ebenfalls die nötigen
Schritte zur Verfolgung der Sache thun. Von einem Vorgehen auf strafrecht-
lichem Wege rath der Rechtsanwalt ab, da sich dadurch nichts werde erzielen
lassen. Der Generalrat nimmt von den Mittheilungen Kenntnis und spricht
den Genossen vom O.B. der Bedarbeiter Dresden für ihre Bemühungen
seinen Dank aus. (Der betreffende Adressat der Sendungen ist mittlerweile
vom Prinzipal gefündigt worden, weitere Schritte hat letzter aber nicht
unternommen.) — Nach den an den Hauptrichter gerichteten Mittheilungen
aus Hohenberg hat sich der dortige Verein wieder aufgelöst, angeblich,
weil die dortigen alten Männer von demselben abgerathen haben. — Aus
Hamburg liegt die Mittheilung vor, dass man jetzt dort darauf verzichte,
den Ortsverein nur „O.B. Hamburg“ nennen zu wollen. — Von der Mit-
theilung des Rechtsanwalts an das Mitglied Blankenberg unterrichtet,
dass seine (Bl's.) Klage gegen Obermaier Kampf-Tambach, resp. die Be-
rufung gegen das erste Urteil, in zweiter Instanz abgewiesen sei, wohl, wie
der Rechtsanwalt bemerkte, weil der Gerichtshof auf die Aussage des Prin-
zipals des R. großen Worth legte, (die aber nur die persönliche Meinung
des Fabrikbesitzers Beck darstellt, dass die Aussage Bl's. auf dem Komptoir
geeignet gewesen sei, dem v. Kampf Unannehmlichkeiten zu bereiten')
nimmt der Generalrat Kenntnis. (Die Rechtsanwalt kosten betragen
ca. 90 M.!!) — Ferner nimmt der Generalrat Kenntnis von einem Schrei-
ben aus Katt, sowie von einem solchen des Hrn. Wedekind in Lichte und
hat gegen die etwaige Begründung eines Ortsvereins dorfselbst neben dem
Ortsverein Wallendorf nichts einzubwenden. Material soll Hrn. W. nach
Fertigstellung des neuen Aquationsmaterials (Abschlüsse, Ausruhe) zugehen.
— Nachdem noch auf ein Schreiben von Hausen aus beschlossen worden ist,
von der etwaigen Klage gegen einen dortigen gewissen Gerde, wegen Schimpfe-
reden auf den Ortsverein pp. nach Lage der Sache abzurathen, ist Punkt 1
erledigt.

Bei Punkt 2 der Tagesordnung betrachten die Einnahmen in der Ge-
neralratskasse im März 787,36, die Ausgaben 702,82 M. Bestand am 1.
April M. 6291,90. — Der Extrabond hatte Einnahme —, Ausgabe 71,15.
Bestand am 1. April 4100,59 M.

Zu Punkt 3 erstattet die zur Vorbereitung der Generalversammlung
niedergesetzte Kommission Bericht über die in Aussicht genommenen Abände-
rungsanträge zum Statut, die der Generalrat lämmlich gut heißt. — Im
Anschluss hieran findet sodann eine längere Debatte bezügl. Wahl des Vo-
rals zur Generalversammlung statt. Es werden schließlich die Herren Bum-
pert und Rauh bestimmt, mehrere in Vorschlag gebrachte Vokale zu beschließen
und in nächster Sitzung Bericht zu erstatten, in welcher dann endgültig be-
schlossen werden soll. — Wegen vorgerückter Zeit wird dann die Sitzung

um 12 Uhr Nachts geschlossen und auf den 26. April eine weitere anberaumt.
Der Generalrat.

Gust. Lenk,
Vorsitzender.

Georg Lenk,
Hauptchristfährer.

Wie wird das neue Krankenversicherungsgesetz wirken? (Schluß.)

Diese Frage, worauf es einzige und allein ankommt, läßt sich nun an der Hand des Krankenversicherungsgesetzes und der Statuten und Abschlüsse der eingeschriebenen freien Kassen ganz sachlich und sicher beantworten.

Die freien Kassen überlassen es zumeist dem Arbeiter, sich je nach seinem Einkommen und Bedürfniß höher oder niedriger zu versichern (in der Regel in Stufen von 6, 9, 12, 15, Pf. wöchentlichen Krankengeldes und selbst darüber) und ihre Unterstützungen sind durchgängig höher, als die Schablone der Zwangsversicherung, die von dem durchaus unzureichenden Mindestbetrag der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns ausgeht. Da die Versicherung doch den wöchentlichen Verlust an Arbeitsverdienst ersetzen soll, so ist erstere Einrichtung unzweifelhaft besser.

Die freien Kassen brauchen sich nicht, wie es sämtlichen Zwangskassen vorgeschrieben ist, auf die Naturrelleistung von Arzt und Apotheke einzulassen, die den Arbeiter zwangsweise bestimmten Personen zuteilt, gleichviel ob er Vertrauen zu ihnen hat oder nicht. Dadurch wird tief in die persönliche Freiheit eingegriffen. Die freien Kassen ermöglichen dem Arbeiter durch ein entsprechend höheres Krankengeld, sich, wie es bei allen anderen Ständen üblich ist, seinen Arzt und seinen Apotheker selbst zu wählen.

Die freien Kassen gehen ferner von der gewiß richtigen Ansicht aus, so lange die Krankheit dauert, so lange muß auch die Unterstützung währen, sonst ist es keine wahre Versicherung. Sie leisten daher mindestens 26 Wochen lang Krankengeld, nicht wenige sogar ein ganzes Jahr. Die Gemeindeversicherung hingegen darf nur 13 Wochen zahlen, und für alle übrigen Zwangskassen ist diese Frist nach dem Gesetze g. gültig. Dabei bleibt gerade die längere Dauer des Krankseins, wenn die Not am größten zu sein pflegt, ohne Unterstützung!

Der deutsche Arbeiter hält sehr viel auf ein ehbares Begräbniß, und das ist töglich. Die Gemeindeversicherung gewährt überhaupt kein Begräbnissgeld, die andern Zwangskassen nur ein niedriges. Die freien Kassen dagegen versichern bis zu 150 M. und darüber, was nicht nur die Begräbniskosten deckt, sondern den Hinterbliebenen einen wünschenswerthen Rückhalt gewährt.

Alle diese Vorteile der freien Kassen müssen die Regierungsbücher, wenn auch widerwillig, einräumen. Aber, so rufen sie, dafür müssen die Arbeiter dort auch höhere Beiträge zahlen, schon weil der Zuschuß von $\frac{1}{4}$ der Beiträge, welche der Arbeitgeber an die Zwangskasse zu leisten hat, bei der freien Kasse fortfällt. Hierauf ist zu erwidern, daß doch eigentlich nur die gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber fortfällt, damit zugleich aber ihr gesetzliches Recht, die Arbeiterbeiträge vom Lohn abziehen und sich meist mit starkem Übergewicht, in die Einrichtung und Verwaltung der Arbeiterkassen einzumischen. Beides lieben die Arbeiter nicht, weil es ihre Abhängigkeit noch bedeutend erhöht und mit der freien Selbstverwaltung die gedeihliche Entwicklung der Kasse, zumal die wachsame Kontrolle, in hohem Maße beeinflußt.

Durch letzteres, wie durch die Kleinheit der meisten Zwangskassen und deren Pflicht, die Mitglieder ohne Altersgrenze und Gesundheitsattest auszunehmen, müssen sich in der Regel die Ausgaben bedeutend steigern, so daß die versicherten Arbeiter trotz des Arbeitgeberzuschusses nicht weniger, ja mitunter mehr zu zahlen haben, wie in ihren selbstverwalteten Kassen. Den viel beschäftigten Unternehmern wird eine schwere Last und Verantwortlichkeit abgenommen, während ihre Arbeiter in dieser Schule der genossenschaftlichen Selbstverwaltung sich geistig und fittlich heranbilden; zugleich wird die Quelle vielscher Streitigkeiten und gegenseitigen Misstrauens verstopft. In ihrem eigenen Interesse, in dem des sozialen Friedens, sollten die Arbeitgeber auf das Danaergeschehn der Zwangskassen verzichten. Gedenkalls zieht der gegnerische Einwand durchgängig größerer Willigkeit der Zwangskassen nicht.

Ein leichter und wohl der bedeutsamste Vorteil der freien Kassen aber ist ihre nationale Ausbreitung. Eine solche Kasse, wie z. B. die der Gewerbevereine, besteht aus zahlreichen örtlichen Verwaltungsstellen, die alle dasselbe Statut und gemeinschaftliches Vermögen besitzen. Dadurch wird nicht nur die Gefahr, die jeder lokalen Kasse durch austretende Krankheit droht, wie bei den großen

Lebensversicherungsanstalten, ausgeglichen, sondern es wird auch den Arbeitern in wirksamster Weise ihre gesetzliche Gewerbe-, Zug- und Koalitionsfreiheit verbürgt. Das Quittungsbuch der freien nationalen Hülfskasse in der Tasche, behält der Geselle und Arbeiter seine vollen Ansprüche, gleichviel ob sesshaft oder wandernd, ob in Nord oder Süd, ob in einem Geschäft oder einem andern. Als Mitglied der Zwangskasse dagegen wird er bei jedem Wechsel des Ortes oder der Arbeitsstelle aus einer Kasse in die andere geworfen, so lange, bis er älter und schwächer geworden und keine Arbeit mehr findet, weil man die betreffende Zwangskasse nicht durch seine Aufnahme schädigen will.

Fassen wir zusammen: Die freien Kassen bieten stets oder in der Regel höhere, den Bedürfnissen angepaßte zweckmäßiger und länger dauernde Unterstützungen, bessere Kontrolle, größere Sicherheit, Unabhängigkeit und Selbstverwaltung, als die Zwangskassen, ohne im Allgemeinen für alle diese großen und wichtigen Vorteile auch nur höhere Beiträge zu beanspruchen. Die Arbeiter haben selbst zwischen beiden, zwischen Freiheit und Zwang, zu wählen. Kann ihnen die Wahl zweifelhaft sein?

Je nachdem die große Masse der deutschen Arbeiter sich aber durch die offenkundigen und soliden Vorteile zu den freien Kassen, oder durch Anerkennung und Beeinflussung zu den Zwangskassen bestimmen lassen, wird das neue Krankenversicherungsgesetz wirken. Im ersten Falle wird es die Sicherheit, den Gemeinsinn und den sozialen Frieden fördern — im andern diese hohen Güter, Recht und Wohlfahrt der Arbeiter, in gleichem Maße schädigen. Vielen Arbeiter, Arbeitgeber und Gemeinden dies wohl beherzigen!

II. Anträge zur Generalversammlung der Kranken- und Begräbnisskasse.

A. Zum Statut. (Schluß.)

42. Neust.-Magdeburg. Übergangsbestimmung zu § 2. Auch Mitglieder, welche das 40. Lebensjahr überschritten haben und ein Gesundheitsattest beibringen, sind nach Verhältniß ihres Alters, nach Zahlung in abzustufenden Altersklassen, berechtigt, bis 1. September 1884 der Krankenkasse beitreten zu können.

Motive: Um es den älteren Kollegen zu ermöglichen, statt in zu gründenden Fabrikklassen unserer Krankenkasse als Mitglieder beitreten zu können, möchten wir den älteren Kollegen Gelegenheit geben, dieses vor Inkrafttreten des neuen Krankenversicherungsgesetzes zu thun. Auch würde dann die im alten Statut vorgeschriebene Karenzzeit innegehalten. Vielleicht ließe sich hierbei die Begräbnisskasse von der Krankenkasse trennen.

43. Charlottenburg: § 2 Übergangsbestimmung: Bis Ende 1884 die Aufnahme bis zum vollendeten 50. Lebensjahre zu gestatten, doch sollen die Betreffenden ihrem Alter entsprechend die Beiträge zahlen.

Motive: Die Mitglieder sind ausgeschieden, da diese wegen überschrittener Altersgrenze der Krankenkasse nicht betreten konnten, und würde die Kasse durch dementsprechend erhöhte Beiträgezahlung nicht geschädigt.

44. Althaldensleben: § 2. Die Altersstufen bei der Aufnahme um 5 Jahre herunter zu setzen.

Motive: Die jüngeren Leute zu vernlassen, der Vereinigung frühzeitig beizutreten.

45. Sorgau: § 11a. Sobald ein Mitglied volle 52 Wochen krank ist und als ausgesteuert erachtet wird, sollen ihm die während seiner Krankheit abgezogenen Beiträge zurückgezahlt werden.

Motive: Es erscheint zu streng, wenn einem kranken Mitgliede die Beiträge bis zur letzten Stunde von seiner Krankenunterstützung abgezogen werden und es dann kein Unrecht an der Kasse mehr haben soll.

46. § 14 al a Zusatz: „Die Ausgehezeit darf im Winter die Tagesstunden von 8—5, im Sommer die von 6—7 Uhr nicht überschreiten“.

47. § 14 Neues al. c. Wird die wöchentliche Befreiung über die Arbeitsunfähigkeit nicht beigebracht, so tritt für die Dauer der unterlassenen Befreiung Verlust des Krankengeldes ein.

48. § 15 zu streichen.

49. § 17. Statt der Worte: „errichtet der Vorstand“ etc. zu sagen: „so hat der Vorstand in der Regel daselbst eine örtliche Verwaltungsstelle zu errichten“.

50. § 17 letzter Absatz: Statt der Worte: „werden vom Vorstand“ etc. zu sagen: „sowie auch andere können vom Vorstand einer von demselben zu bestimmenden örtlichen Verwaltungsstelle oder der Hauptkasse überwiesen werden“.

51. § 27 Abs. 1. Statt „Kassenbeschlüssen“ „Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung“ zu sagen, ferner in Abs. 2 die Worte „möglichst nahe gelegenen“ zu streichen.

52. § 29 Abs. 1. Den Hauptgegenbuchführer prinzipiell zu streichen und an dessen Stelle den Hauptchristfährer zu setzen. Ferner statt „wenigstens sechs“ etc. einzufügen: „Die Mitglieder des Vorstandes müssen am Sitz der Hauptkasse oder in dessen zweimeiligen Umkreise wohnen“.

53. § 29 Abs. 2. Die Einleitung zu fassen: „Die Generalversammlung wählt ferner zehn Stellvertreter, die am Sitz der Hauptkasse oder im zweimeiligen Umkreise desselben wohnen müssen“.

54. § 32. Statt „Hauptgegenbuchführer“ „Hauptchristfährer“ zu setzen.

55. § 35. Die Worte „der Hülfskasse neue Verpflichtungen auferlegt“ zu streichen.

56. § 37. Genaue Feststellung der Geschäfte des Hauptchristfährers und Hauptchristfährers.

52. § 88 zu streichen.

53. § 89 Abs. 1. Den Schluß von: „Denselben ist“ zu fassen: „Die Ausschußmitglieder erhalten für ihre Thätigkeit 30 Pfsg. pro Stunde Entschädigung.“

54. § 89 al. 3 zu streichen, ferner dem al. 4 den Zusatz anzufügen: „bezw. event. die Berufung der Generalversammlung behufs Neuwahl des Vorstandes zu veranlassen.“

55. § 89 al. 5 zu streichen.

56. § 89 al. 6. Zusatz: „jedoch muß die Beschwerde innerhalb dreier Monate nach dem dem betr. Mitgliede schriftlich zugestellten Entscheidung des Vorstandes eingereicht werden.“

57. § 47 „wie andererseits die vorausempfangenen Beiträge und Zinsen“ zu streichen.

58. § 54 zu streichen.

59. C. Goschning u. Gen. § 56 zu streichen.

Motive. Dass der Vorstand das Schiedsgericht nicht statutengemäß zusammenreten lässt.

60. § 56 zu fassen: Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern und der Hülfskasse bezüglich der Gewährung oder Entziehung von Kranken- und Begräbnissgeld, Erhöhung der Versicherung, Überweisung an andere Verwaltungsstellen, Aussteuerung (§ 11) oder Ausschluß aus der Kasse werden, nachdem der in § 39 Nr. 6 des Statuts gedachte Be schwerdeweg erschöpft ist, durch ein Schiedsgericht als letzte Instanz entschieden; richterliche oder behördliche Entscheidung ist unbedingt ausgeschlossen, so daß die Mitglieder durch ihren Beritt für sich und ihre Erben derselben ausdrücklich entlasten. — Auf das schiedsrichterliche Verfahren muß vom Beschwerdeführer, bei event. Verlust des Anrechtes hierauf, innerhalb dreier Monate nach dem ihm schriftlich zugestellten Entscheid des Ausschusses ange tragen werden. Das Schiedsgericht soll aus drei Personen, zwei Schiedsrichtern und dem Obmann, bestehen, welche an dem Ort des Sitzes der Kasse bezw. in dessen zweimeiligem Umkreise wohnhaft sein müssen und tritt auch am Orte des Sitzes zusammen. Einen der Schiedsrichter hat das Mitglied bezw. dessen Hinterbliebenen sofort in dem schriftlich an den Vorstand einzureichenden Antrage auf Bildung des Schiedsgerichts zu benennen, den anderen wählt der Vorstand aus seiner Mitte. Der jedem Schiedsgericht präsidiende Obmann sowie ein Stellvertreter für denselben werden von der Generalversammlung auf die Zeitdauer von Generalversammlung zu Generalversammlung gewählt. Ist einer der Obmänner von seinem Amt zurückgetreten, so wählt der Vorstand, jedoch zu einer Zeit, wo kein Streitfall vorliegt, einen Ersatzmann für denselben. — Die Kosten des Schiedsgerichtes, auf welche mit dem Antrage zugleich ein Vorschuß von 10 Pf. a. den Vorstand, einzuzahlen ist, hat in der Regel der unterliegende Theil zu tragen. Bei Urtheilen, welche beiden Parteien nur eintheilweise Recht zu erlangen, vertheilt das Schiedsgericht nach Verhältniß die Kosten auf die streitenden Theile. — Streitigkeiten, die aus Entscheidungen in Kassenangelegenheiten zwischen Vorstand und Ausschuss entstehen, sollen, sofern nicht in eiter vorher stattzuhabenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Körperschaften eine gültige Einigung über die bissernden Punkte zu erzielen ist, in gleicher Weise endgültig durch ein Schiedsgericht unter den obigen Bestimmungen geregelt werden. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes bleibt der bezügl. Vorstandsbeschluß in Kraft. — Berufung an die Generalversammlung ist bei Streitfällen zwischen einzelnen Mitgliedern und der Kasse ausgeschlossen.

N. B. Die mit Rücksicht auf die Novelle zum Hülfsklassengesetz notwendigen Änderungen des Statuts können erst nach Publikation derselben vorgenommen werden, welche in baldiger Aussicht steht; ebenso wird vom Vorstande bezw. Generalrat noch ein Sterbelassenstatut (mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Trennung von Kranken- und Begräbnissklasse) der Generalversammlung vorgelegt werden.

B. Einzel-Anträge.

61. Anstellung eines ständigen Beamten, dem die Führung der Protokolle sowie der gesammten Korrespondenz, die Führung der Stammdaten, Statistik, Anzahlung und Prüfung der Abschlüsse und Streifen der sämmtlichen Ortsklassen sowie Anfertigung der Jahresabschlüsse für dieselben und der Mitglieder-Ubersichten für die Behörde übertragen wird, und zwar für alle Kassen, mit einem Gehalt von M. 120 pro Monat. Dieser auch für die Generalversammlung des Gewerkevereins gültige Antrag des Vorstandes und Generalrates ist mit der einerseits durch das Wahnen unserer Organisation, andere seits durch die notwendige Errichtung mehrerer neuer Kassen (Trennung von Kranken- und Sterbelasse, Errichtung der Hülfskasse B für diejenigen Mitglieder, welche infolge des Krankenversicherungsgesetzes sich in unserer jetzigen Kasse überversichern würden etc.) vermehrten Geschäften begründet, die es absolut unmöglich machen, daß die beiden jetzigen Beamten ihr Amt ferner neben ihrer regelmäßigen Beschäftigung versehen. Durch die beantragte Anstellung des ständigen Beamten wird der Hauptklassirer nur noch die reinen Kassen- und Geldgeschäfte zu erledigen haben und kann dann hier eine entsprechende Gehaltsersparnis erzielt werden.

62. Dresden-Alstadt und Kopenhagen. Abschließung eines Kartellvertrages der Hülfskasse unseres Gewerkevereins mit denen der anderen Gewerkevereine.

Motive: Damit unsere Mitglieder an einem Orte, wo sich kein Ortsverein unseres Gewerkes befindet, ihre Beiträge nicht an den früheren oder den nächstgelegenen Verein unseres Gewerkes einzufinden brauchen, was für die Mitglieder mit Portokosten verbunden und eine Extra-Belastung ist, sondern bei jedem anderen Ortsverein, gleich welchem Berufe, als Mitglieder ohne neue Kassenzeit weitersteuern können.

63. C. Goschning u. Gen. Die Generalversammlung wolle den Beschluss des Vorstandes, wonach Mitglieder, welche aus dem Gewerkeverein scheiden, auch gleichzeitig aus der örtlichen Verwaltungsstelle derselbst ausgeschlossen zu sein aufheben, und die Kosten, welche den Mitgliedern durch diesen Beschluß erwachsen sind, dem Vorstande zur Deckung aus Verwaltungskosten auferlegen und diesen Vorstand nicht wieder wählen.

Motive: Durch diesen Beschluß sollen die Mitglieder nur genahmelt und ausgebeutet werden durch Zahlung der Portis für Beiträge und Krankengelder. Diese Mitglieder können ihr Stimmrecht nirgends ausüben und sind von der Mitverwaltung ausgeschlossen. Auch ist durch diesen Schlußab-

der § 6 des Hülfsklassengesetzes verletzt und bitten wir, solchen Personen die Vorstandsämter nicht wieder zu übertragen und unser Antrag anzunehmen.

64. C. Goschning u. Gen. Die Generalversammlung wolle beschließen, „dass in der Folge nicht mehr 3% der Einnahme zur Erhaltung der „Kneipe“ gezahlt werden solle“.

Motive: Da die Mitglieder solche hohe Beiträge zu zahlen haben und die Kranken noch ebenfalls seit 4 Jahren belastet sind durch Zahlung des Beitrags während der Krankheit und Erhaltung des halben Krankengeldes in der ersten Woche ihrer Krankheit, so ist es wohl Pflicht der Herren Elgerten, solche Ausgaben nicht zu gestatten, welche überflüssig sind, und wodurch die Kasse 700—900 Mark per Jahr sparen kann, indem Degane, wie der „Sprechsaal“, die Quartalsabschlüsse gewiß gratis aufnehmen würden, höchstens brauchten hierfür jährlich 200 Mark verausgabt zu werden, falls es auch wirklich bezahlt werden müßte, und ist auch dieser Antag wohl zu empfehlen.

65. C. Goschning u. Gen. Die Generalversammlung wolle das Ge-

halt des Hauptklassirers auf 15 Mark pro Monat erniedrigen.

Motive: Da der Hauptklassirer das 12—15fache erhält wie ein Unter-

klassirer, welcher 100 Mitglieder verwaltet und Zeitzer durch Einlassirung der Beiträge und Auszahlung der Krankengelder (wie beispielweise hier) mehr Arbeit hat wie der Hauptklassirer, der seine Abschlüsse nur alle 1½ Jahr erhält, so ist es gewiß gerechtfertigt, wenn der Hauptklassirer, welcher noch keine Sitzungen entzögelt bekommt, nur das 4—5fache erhält wie benannter Unterklassirer, welcher 100 Mitglieder verwaltet.

Nachzutragen zur Generalversammlung des Gewerkevereins bleibt außer obigem Antrag Nr. 61 in der Krankenkasse noch der Antrag des Generalrats zu § 29 und 30 des Gewerkevereins, tuß auf genauere Feststellung der Geschäfte des Hauptklassirers und Hauptklassirers, sowie ebenso noch zum Statut der ictrum ich herausgebliebene Antrag

1da. O.-B. Meissen: § 9. Die Worte „in welchen“ bis „angehören“ zu streichen.

Motive: Weil Mitglieder Aufnahme finden, welche nichts mit dem Reisegeldverband zu thun haben.

und zu Antrag 24 (O.-B. Althaldensleben nicht Duckau) die

Motive: Mangel an Stoff und der schwache Besuch der Versammlungen. Ferner sind nachzutragen zu Antrag 61 (Ruddstadt) die im voriger Nummer fortgelassenen

Motive: „Es muß den Mitgliedern Gelegenheit zur Invalidenversicherung gegeben werden. Bei der Verbands-Invalidenkasse sind die Beiträge gegenwärtig verhältnismäßig viel zu hoch und ist die Kurenzeit eine zu lange. Antragsteller sind der Meinung, daß wir mit einem wöchentlichen Beitrag von 10 Pf. bis zum 30. Lebensjahr, 15 Pf. bis zum 40. und einer Kurenzeit von mit einem Jahr bei einem wöchentlichen Invalidengeld von M. 4—5 auskommen. Bei durch Unglücksfälle invalidengewordnen Mitgliedern tritt sofort Unterstützung ein. Aufgenommen werden nur Mitglieder, welche das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben. Haben wir auch keine Statistik zur Hand, so läßt sich doch nach den verschiedenen Fabrikanklassens, welche auch zugleich Invalidenkassen sind, (wenn dieselben auch in ihrer Spezialität nicht ganz für unsere nationalen Hülfsklassen maßgebend sind) annehmen, daß die Beiträge nicht zu niedrig sein werden, wenn man bedenkt, daß bei unserem Gewerbe doch nicht so viele Invalidität durch Unglücksfälle wie beim Baugewerbe, Maschinenbetrieb u. s. w. vorkommen, auch bekommen wir wohl weniger altersschwache Invaliden. Ferner soll die Altersgrenze von 40 Jahren gleich bei der Gründung bestehen sein. Denn gerade daß dieser lepke Punkt bei der Gründung der Verbands-Invalidenkasse nicht innegehalten wurde, macht die Beitragssätze zu derselben enorm hoch und den weiteren Beritt gegenwärtig gradezu unmöglich. Die Notwendigkeit einer Invalidenversicherung kann nicht bestritten werden und kann daher bei einer reiflichen und ausführigen Überlegung die Errichtung einer Invalidenkasse für unser Gewerkeverein gar nicht von der Hand gewiesen werden. Sollten später bessere Konjunkturen bei der Verbands-Invalidenkasse eintreten, so kann der Anschluß an dieselbe immer noch erfolgen.“

Hiermit sind die Anträge zu Ende. Zum Schlus sei noch bemerkt, daß von Tirschenreuth, Großbreitenbach und Königszelt sowie von C. Goschning-Althaldensleben eingegangene weitere Anträge, als verpalet eingesandt, der Generalversammlung event. nur als Dringlichkeitsanträge unterbreitet werden können.

Georg Venk, Hauptklassirer.

Vereins-Nachrichten.

§ Moabit. Außerordentliche Ortsversammlung vom 15. April 1884. Da vielen der Mitglieder in folge frühzeitigen Heirms (zum Österreise) die „Ameise“ nicht zugänglich, so war der Besuch der Versammlung nur ein schwacher, da nur 16 Mitglieder anwändig waren, sowie als Guest unser Hauptklassirer J. Bey. Bei der Aufstellung von Kandidaten zur Generalversammlung empfahl Lenz III der Versammlung als Kandidaten Hr. Fettke eventuell Hr. Grüner. Besonders legte der Empfehlter Hr. auf die genaue Kenntnis beider Herren mit unseren gesammten Verhältnissen. Bei der Wahl, die durch Stimmzettel erfolgte, wurde Hr. Fettke als Kandidat des Ortsvereins Moabit gewählt, nahm die Kandidatur auch auf Verzagen an. — Bei Antrag zur Generalversammlung bemerkte Hr. Grüner, daß die von ihm beabsichtigten Anträge zu den §§ 10—13 des Statuts bereits von der Kommission zur Durchverteilung der Statuten aufgenommen sind. Ein von Hr. Kettke, Grüner, Bunge I, II u. III eingebrachter Antrag, betreffend die Vertheilung des Reisegeldverbandes mit dem Gewerkeverein, rief eine lebhafte Debatte hervor. Unter Bezugnahme auf den Artikel in Nr. 51 der Ameise (Jahrgang 1883), bespricht Hr. Kettke in sachlicher Weise die bestehenden Mängel des jetzigen Reisegeldverbandes. Besonders hebt er die ungerechte Belastung der Personale, die an der Tour liegen hervor, gegenüber denen Personale, die abellos derselben liegen, einen kaum nennenswerten Betrag leisten. Auf Grund dieser Unzulänglichkeit und, da der Reisegeldverband in der Mehrzahl aus Gewerkevereinsmitgliedern besteht, wünscht Hr. K. u. Grünen, daß sich die Generalversammlung mit dieser Materie befasse. In ganz derselben Weise plaidieren die Herren Bunge, Grüner, Kettke, Leyk II. Letzterer erwähnt, die Herren über diesen Punkt nicht sowieso stark und würde daher auch der vorliegende Antrag gleich mit durch-

berathen werden können, ohne große Zeitkosten. Dr. Bey bittet, trotzdem gerade dieser Antrag seine Lieblingsidee sei, denselben dennoch fallen zu lassen. Er sei aussichtslos, mindestens verfrüht. Erst müsse das kollegialische Gefühl, d. h. die Erkenntnis unter den Kollegen zum Ausbruch kommen, in welch unzweckmässiger Weise hübsche Summen verausgabt werden, die in anderer besser wirtschaftlicher Weise, gerechter und dem eigentlichen Zweck entsprechender verwendet werden können. Dass der Gewerbeverein nur der einzige Faktor sei, der die Reisegeldfrage später einer endgültigen Lösung zu führen wird, diese Ansicht stehe bei ihm unumstößlich fest. Warten Sie daher, so schliesst der Redner, mit Ihrem Antrag, bis der Gewerbeverein noch mehr in seiner Mitgliederzahl erstaunt ist und Sie werden dann bestimmt auf die übrige Kollegenschaft einwirken können. Dr. Puls will die Reisegeldsagegelegenheit überhaupt nicht berathen wissen. Dr. Fettke spricht ebenfalls für Zurücknahme des Antrages. Der Reisegeldverband sei eine alte Institution, die zwar sehr fehlerhaft sei, für welche sich aber immer noch ein großer Theil unserer Kollegen interessire, es sei deshalb nicht ratsam, diese Vereinigung als solche aufzuheben. Nachdem die Herren Kern u. A. ebenso Dr. Lenz dafür gesprochen, Dr. Bey aber nochmals gerathen, davon abzustehen, wird der Antrag Kern mit großer Majorität angenommen. Nachdem bemerkt Dr. Lenz, dass unser Kandidat Dr. Fettke den zur Wahlgruppe gehörenden Ortsverein Berlin, sowie (für die Krankenkasse) den Herren Goschning und Geissel mit dem Bemerkten bekannt gegeben werde, dass dieselben ihr Resultat spätestens bis 10 Mai ex. nach hier einzureichen haben. Weiter werden, um dem Gesetz Genüge zu leisten, noch die Herren C. Schmidt, H. Bungert, A. Kern, A. Scranowits, Hoffmann I., Puls, Huve und Hahn zur Generalversammlung vorgeschlagen. Da nichts mehr vorlag, erfolgte Schluss der Versammlung um 10½ Uhr.

J. A.: G. Lenz III.

S Fürstenberg. Ortsversammlung vom 19. April 1884. Eröffnung 8½ Uhr durch den Vorsitzenden Hrn. Herm. Roloff bei Anwesenheit von 16 Mitgliedern. Zunächst erstatteten die Revisoren Bericht über die Kasse vom ersten Quartal. Die Ortskasse hatte Einnahme 282,28 M. incl. 150 M., welche auf der Sparkasse zu Höxter angelegt sind, Ausgabe 146,81 M., so dass ein Vortrag von 135,47 M. verbleibt. Im Bildungsfond ist eine Einnahme von 45,28 M., Ausgabe 14,05 M., Bestand 31,23 M. Die Revisoren bestätigen die Richtigkeit der Kassen und Bücher; darauf wird der Kassenbericht genehmigt. — Zum 2. Punkt der L. O. wird als Kandidat zur Generalversammlung vorgeschlagen Dr. Carl Nagel und in dessen Verhinderung Dr. Herm. Roloff. Ersterer wird einstimmig als Kandidat proklamirt und folgt die Wahl eines zweiten Vorsitzenden. Dazu wird Dr. Muff und Dr. Weber vorgeschlagen und Dr. Albert Muff gewählt. — Zum 4. Gegenstand der L. O. wird beschlossen, außer den Pflichtexemplaren des „Gewerbeverein“ noch 2 Exemplare extra zu halten und daraus die Versammlung geschlossen.

In der Mitgliederversammlung der Kranken- und Begräbniskasse ergab der Kassenbericht eine Einnahme von 580,23 M., dem steht eine Ausgabe an Unterstützungen und Begräbnissgeld von 481,41 M. gegenüber, so dass ein Vortrag für's 2. Quartal von 98,82 M. verbleibt; auch dieser Bericht der Revisoren wird genehmigt und die Entlastung ausgesprochen. Die übrigen Punkte erledigten sich wie in der Ortsversammlung. Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft. Nachdem vorstehende Protolle genehmigt und vollzogen sind, tritt der Schluss der Versammlung um 10 Uhr ein.

Herm. Roloff,

Vorsitzender:

Carl Nagel,

Schriftführer.

S Charlottenburg. In der Ortsversammlung vom 7. April teilte Herr Dollmann einiges über die gegenwärtigen Streites in der Nähmaschinenfabrik von Frister u. Hoffmann zu Berlin, sowie in der Fabrik von Siemens, Dresden mit, wo ein Streit unter den Glasmachern ausgebrochen sei. Da diese Leute aber nur auf freiwillige Beiträge angewiesen sind, welche nicht von Dauer sind, so werden die Arbeiter bald unterliegen.*). Deshalb müsse sich jeder Arbeiter einer Vereinigung anschliessen, denn der einzelne sei machtlos. Bei der Wahl eines Delegierten teilte Herr Dollman mit, dass Berlin II zu Gunsten Frankfurts auf die Wahl verzichtet, da Berlin ohnehin schon genügend vertreten sei und die provinziellen Vereine Berücksichtigung finden müssen. Bei der sich anschliessenden Diskussion wurde dieser Ansicht zugestimmt; es wurde aber hervorgehoben, dass falls der Ortsverein Frankfurt keinen Kandidaten vorschlägt, wir selbst einen wählen. Unter Verschiedenes teilte der Vorsitzende mit, dass die Kasse in Ordnung sei, es waren nur Schreibfehler vorgekommen. Weiter teilte Herr Voigt mit, dass das Mitglied Henkel zur 8-wöchentlichen Übung bei der Erbskasse eingezogen ist, und zwar vom 1. April ab. Es ruhen so lange seine Pflichten und Rechte. Herr Sägel spricht den Wunsch aus, man möge bei den Glasmachern in Penzig agitieren, da dort jetzt 200 Glasmacher beschäftigt werden. Es sollen die erforderlichen Adressen beschafft werden, und erbietet sich Herr Sägel dazu. Gut Aufnahme hat sich seiner gemeldet, ausgeschlossen wird Herr Stölp, Dreher, wegen restriktiver Beiträge.

In der Mitgliederversammlung der Krankenkasse wurde ein Antrag zur Generalversammlung gestellt. Unter Verschiedenes teilte der Vorsitzende mit, dass der für uns beschaffte Schrank angelkommen sei, und könnte derselbe in Augenschein genommen werden, was hierauf geschieht. Der selbe wird für gut befunden. Dann erfolgte Schluss der Versammlung um 10½ Uhr.

H. Voigt, Schriftführer.

S Sitzendorf b. Schwarzbürg. Ortsversammlung vom 12. April 1884. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Abends 8 Uhr in Anwesenheit von 11 Mitgliedern eröffnet und die Ausfüllung der Arbeitsstatistik erledigt. Dann wurden Vorschläge zur Wahl eines Delegierten-Kandidaten gemacht und nach geschäftlichen Mitteilungen die Versammlung geschlossen. — In der Krankenkasse lag nichts vor.

Carl Möller, Schriftführer.

S Waldenburg. In der Ortsversammlung vom 12. April 1884, welche der Vorsitzende Dr. Deuse um 8½ Uhr in Anwesenheit von 24 Mitgliedern eröffnete, teilte derselbe mit, dass der Porzellandreher Dr.

* Beide Streites sind bekanntlich bereits beendet, und zwar zu Ungunsten der Arbeiter.

Die Redaktion.

Emil Muff von Altwasser nach Waldenburg übergesiedelt, sowie, dass den 2. Mai Ortsverbands-Versammlung ist und in derselben Dr. Lehrer Fibig Vortrag hält. Darauf macht der Vorsitzende der Versammlung bekannt, dass ein Bild unseres Verbands-Anwalts Hrn. Dr. Max Hirsch, nach Photographic gezeichnet, vom Ortsverband Waldenburg käuflich erworben werden soll und hat jeder zum Verbande gehörige Verein 3 Mark dazu beizutragen. Dies wird von der Versammlung genehmigt. Der Betrag soll aus dem Bildungsfond genommen werden. Darauf sagt der Vorsitzende die Versammlung in Kenntniß, dass die Konfirmandensparklasse jetzt von unserem Ortsverein selbst verwaltet wird. Dr. Fischer bringt noch einen Antrag zur Generalversammlung ein, die Konkurrenzfrage betreffend. Derselbe wird mit 14 gegen 7 Stimmen angenommen. Ferner liest Dr. F. einen Artikel aus dem „Gewerbeverein“ vor, die Gründung des Verbandshauses betreffend. — In der Versammlung der Kranken- und Begräbniskasse lag nichts vor.

Heinrich Knobloch, Schriftführer.

S Bonn-Poppelsdorf. Ortsversammlung vom 5. April 1884. Dieselbe wurde um 9 Uhr bei Anwesenheit von 22 Mitgliedern eröffnet und die Herren Carl Decker, Jakob Rosenbaum, August Haberer, Jakob Lohrscheidt, Joh. Koch, Jakob Bursch, Andreas Arnold, Joh. Lang, Peter Schönau, Peter Juelich, sämtlich Porzellanmaler, ferner Conrad Hassen, Karl Gieseler, Anton Reif, Heinrich Badalemes, Porzellandreher, Antonius van Eyk, Steingutdrehler und Alexander, Glasurier, als Mitglieder aufgenommen resp. dem Generalrat empfohlen. — Mit der Vorbereitung für das diesjährige Stiftungsfest wurde der Ausschuss beauftragt. Bei der Wahl eines Delegirten wurden Herber, Haumann und Altmann vorgeschlagen. Die Wahl fiel auf Hrn. Richard Altmann. — In der Versammlung der Kranken- und Begräbniskasse erledigten sich die Punkte wie oben.

Ferdinand Erben, Schriftführer.

Hausen. (Verspätet). Ortsversammlung zu Schönbrunn vom 25. März 1884. Der am 24. Februar 1884 gegründete Ortsverein hielt heut seine zweite Ortsversammlung. Dieselbe wurde um 2½ Uhr bei Anwesenheit von 18 Mitgliedern eröffnet und gesangten folgende Punkte der Tagesordnung zur Erledigung. Punkt 1. Erhebung der Beiträge und Einschreibebühnen. Punkt 2. Bestimmung der nächsten Versammlung auf Samstag, den 26. April, Abends 7 Uhr. Zu Punkt 3 wurde Hrn. Gastwirth Eichhorn von Neundorf ein Statut der Gewerbevereinstasse zur Agitation übermittelt. Zu Punkt 4 wurde mitgetheilt, dass jedes Mitglied auf das Vereinsorgan „Ameise“ zu abonniren habe. Da weiter nichts vorlag, wurde die Versammlung um 5 Uhr geschlossen.

Eduard Krus, Schriftführer.

* Schema für die Mandate der Abgeordneten zur Generalversammlung.

Dass Herr (Vor- und Zuname) (aus) (Wohnort) als Vertreter der Ortsvereine (folgen die Namen derselben) für die am 1. Juni 1884 und folgende Tage zu Berlin stattfindende Generalversammlung des Gewerbevereins der Porzellan-, Glas- und verw. Arbeiter gewählt worden ist, wird hierdurch becheinigt.

Der Wahlvorort:

(Stempel)

N. N. N. N.

Vorsitzender. Schriftführer.

Das vorstehende Mandat ist für den Gewerbeverein. In den Mandaten zur Kranken- etc. Kasse wird an Stelle des Wortes „Ortsvereine“ geschrieben „örtliche Verwaltungsstellen“ und hinter „Generalversammlung“ eingefügt „der Kranken- und Begräbniskasse“, sowie statt „1. Juni“ gelegt „2. Juni“.

N.B. Die Mandate müssen jedes besonders ausgestellt werden; der Wahlvorortverein stellt jedoch der Einfachheit halber am besten alle drei Mandate dem für den Gewerbeverein gewählten Abgeordneten zu.

Georg Lenz, Hauptschriftführer.

O.-V. Bonn-Poppelsdorf.

Am Sonntag, den 11. Mai feiert des 3. Stiftungsfestes mit Konzert und Ball. Zu demselben werden die umliegenden Ortsvereine hierdurch freudlich eingeladen.

N. B. Für die Mitglieder diene zur Notiz, dass unser Vereinstoal sich im Hotel „deutscher Hof“ (bei Theis) in Poppelsdorf befindet und dass die Ortsversammlungen wie früher am ersten Sonnabend im Monat abgehalten werden.

Herr. Erben, Schriftführer.

Veranstaltungskalender.

* **Waldsachsen.** Ortsversammlung am Sonntag d. 11. Mai im Feuerschen Lokale (Waldsachsen). Tagesordnung 1.) Zahlen der Beiträge, 2.) Wahl der Delegirten, 3.) Verschiedenes.

Joh. Schamberger, Schriftführer.

* **Berlin.** (Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler). Versammlung am Montag, den 12. Mai 1884, Abends 8½ Uhr im Gaes Humboldt, Neue Grünstraße 32. Tagesordnung 1.) Kassenbericht, 2.) Delegirtenwahl, 3.) Referat und Diskussion über den Nevers, 4.) Antrag betr. Abhaltung eines Gesellschaftsabends, 5.) Verschiedenes. Rich. Kahn, Schriftführer.

* **Mooritz.** Ausstellung am Montag, den 12. Mai Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstr. 48. H. Bungert, Schriftführer.

Briefkasten der Redaktion.

Zimmermann-Altenfeld. Formular zur Arbeitsstatistik gesandt. Sie hätten aber doch, nach den vielfachen Aufforderungen, schon früher ein solches fordern müssen. Neben eingeklammerte Gelder erfolgt Quittung durch den Hauptkassirer. — **Kühn-Dresden-Alstadt.** Wie Sie sehen, ist Ihr Antrag, der in die Krankenkasse gehörte, zu dieser Nr. zurückgeblieben. — **Protokolle** Waldendorf, Potschappel, Altwasser, Wulfau, Düsseldorf, Unterlüß (das zu spät eingesandte Mä., Protokoll bleibt jurid.). Berlin II, Dresden-Neust., Lengsdorf, Neust. Magdeburg etc. nächste Nummer.